Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum **TOP:** _____

Vorl.Nr.: V/2011/2183 **Anlage Nr.:** _____

Datum: 22.03.2011

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	16.05.2011	öffentlich
Rat	27.06.2011	öffentlich

Tagesordnung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Hennef

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Hennef in der vorgelegten Fassung zu beschließen sowie mit dem Rhein-Sieg-Kreis die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Brandschauen abzuschließen.

Begründung

Auf der Grundlage des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung in NRW (FSHG) ist die Stadt Hennef verpflichtet, in Gebäuden und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- und explosionsgefährdet sind oder bei denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, in Zeitabständen von längstens fünf Jahren eine Brandschau durchzuführen. Als Aufgabe der Stadt Hennef wird die Brandschau von den Brandschutztechnikern der Stadt Hennef durchgeführt. Für besondere Objekte (z.B. Altenheime, Versammlungsstätten, große Gewerbebetriebe, ...) stellt der Rhein-Sieg-Kreis zur Durchführung der Brandschauen seine Brandschutzingenieure im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Verfügung.

Anhand einer regelmäßig zu aktualisierenden Objektliste wird durch die Stadt festgelegt, welche Brandschau durch die Brandschutztechniker der Stadt und welche durch die Brandschutzingenieure des Rhein-Sieg-Kreises durchgeführt wird.

Gemäß § 41 Abs. 4 FSHG können die Kommunen für die Durchführung einer Brandschau Gebühren erheben.

Die Brandschauen, die ausschließlich durch die Brandschutztechniker der Stadt durchgeführt werden, werden zukünftig gemäß der zu neu beschließenden Satzung mit dem Gebührenschuldner abgerechnet. Die Brandschauen, die der Rhein-Sieg-Kreis durchführt, werden durch diesen auf Grundlage der Brandschausatzung mit dem Gebührenschuldner unmittelbar abgerechnet.

Grundlage für die jeweilige Gebührenhöhe ist der bei Satzungserstellung gültige und per Erlass veröffentlichte und regelmäßig aktualisierte „Richtwert für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren“.
Dies ist auch gängige Praxis bei den Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises.

Der vorliegende Satzungstext basiert auf dem Mustersatzungstext des Städte- und Gemeindebundes.

Klaus Pipke
Bürgermeister